



Besondere Bedingungen „SNH“ Für die Stromversorgung elektrischer Speicherheizanlagen (Freigabedauer 6 + 4 Stunden)

I. Stromlieferung

Der Markt Obernbreit (EVU) liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Heizung erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarifzeit.

Die Niedertarifzeit dauert bis auf weiteres:

an Werktagen (Montag bis Freitag)	von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages,
an Samstagen	von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen	von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

Freigabezeit für die Aufladung kann erfolgen	von 0.00 Uhr bis 06.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
--	---

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlage des EVU bleibt vorbehalten.

Die Freigabe des Energiebezuges erfolgt durch einen Steuerkontakt im Rundsteuerempfänger des EVU. Die Umstellung auf Sommerzeit erfolgt nur bei elektronischer Tarifschaltung.

II. Zählung

Der Stromverbrauch der Speicherheizung wird **getrennt** vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst.

Ventilatoren der Speichergeräte, Aufladesteuerung und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an die Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte können unter Beachtung der „Technischen Anschlussbedingungen“ ebenfalls angeschlossen werden.

Der Anschluss anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht möglich

III. Arbeits- und Verrechnungspreise

- | 1. Der Arbeitspreis beträgt: | Brutto |
|--|--------------|
| in der Niedertarifzeit (Installation vor 01.04.1999) | 11,60 Ct/kWh |
| in der Hochtarifzeit (Installation vor 01.04.1999) | 16,15 Ct/kWh |
| in der Niedertarifzeit (Installation ab 01.04.1999) | 11,60 Ct/kWh |
| in der Hochtarifzeit (Installation ab 01.04.1999) | 16,15 Ct/kWh |
2. Für die Zähl- und Steuereinrichtungen des EVU ist ein Verrechnungspreis gemäß Ziffer 1.4 des „Allgemeinen Tarifs“ des EVU zu entrichten.
3. Vorstehende Preise entsprechen dem Stand vom 01.10.2008. Das EVU behält sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise gemäß Ziffer III.1 vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht.
- Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem „Allgemeinen Tarif“ berechtigen.
4. Die Brutto-Preise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und die Stromsteuer. Die Beträge sind gerundet.
5. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich entsprechend Ziffer 5 des „Allgemeinen Tarifs“.

IV. Anschlusskosten

1. Für den Anschluss (Neuanlage, Erweiterung) der Speicherheizanlage an das Verteilungsnetz des EVU leistet der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:
- 1.1 Pauschalbetrag in Höhe des Baukostenzuschusses für eine „Allgemeinanlage“.
 - 1.2 Betrag für die evtl. erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses.
 - 1.3 Inbetriebsetzungskosten (pauschal eine Monteurstunde).
2. Die vorgenannten Beträge werden nebst Inbetriebsetzungskosten nach Einbau des Zählers für den Heiztarif dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zugeschlagen.

V. Sonstiges

Der Anschluss der Speicherheizung an das Ortsnetz erfolgt durch das EVU.
Das EVU wird technisch durch die Fa. Elektro-Löther vertreten.